

RS Vwgh 2008/9/10 2006/05/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.2008

Index

L80002 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Kärnten

L82000 Bauordnung

001 Verwaltungsrecht allgemein

96/01 Bundesstraßengesetz

Norm

BauRallg;

BStG 1971 §27;

GdPlanungsG Krnt 1982 §2;

GdPlanungsG Krnt 1982 §3;

GdPlanungsG Krnt 1982 §5 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Das Krnt GdPlanungsG 1982 sah in seinem § 5 (Überschrift: Sonderwidmung) Abs. 1 vor, dass dann, wenn wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung es erfordern, nach §§ 2 oder 3 festgelegte Flächen für besondere Verwendungszwecke vorbehalten werden dürfen. In den weiteren Absätzen dieses Paragraphen werden Beispiele von Sonderwidmungen (Appartementhäuser, Feriendorfer, Wochenendhäuser, Hoteldorf, Einkaufszentren, bauten für Zwecke des Gemeinbedarfs) genannt. Die Festsetzung von Sonderwidmungen ermöglichte über die Kategorien der §§ 2 und 3 Krnt GdPlanungsG 1982 hinaus die Berücksichtigung der genannten öffentlichen Interessen, etwa Amtshaus, Kindergarten, Erholungsheim usw. (Hinweis auf Hauer, Kärntner Baurecht2 (1993), 355). Dass auch eine Autobahnrasstätte solchen öffentlichen Interessen dient, kann etwa aus § 27 BStG abgeleitet werden, wonach Tankstellen, Raststätten, Motels, Werkstätten u. dgl. Betriebe sind, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer auf den Bundesstraßen dienen und mit Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung errichtet werden dürfen.

Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006050036.X06

Im RIS seit

14.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at